

KÖNIGREICH_BELGIEN.GUTACHTEN DES STAATSRATES.(Übersetzung).

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 19 April 1991 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Anstalten für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Anstalten abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Anstalten beauftragten Inspektionsdienstes" abzugeben, hat am 16. Mai 1991 folgendes Gutachten abgegeben :

Titel.

Der Titel kann wie folgt präzisiert werden :

"Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Abänderung, was die präventive zeitweilige Dienstenthebung betrifft, des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung ...".

Präambel.

Der erste Bezugsvermerk stellt für den Entwurf keine Rechtsgrundlage dar und kann also ausgelassen werden.

Man formuliere die Rechtsgrundlage wie folgt :

"Aufgrund des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens, insbesondere des Artikels 1, abgeändert durch die Gesetze vom 27. Juli 1971, vom 11. Juli 1973 und vom 19. Dezember 1974 und durch den königlichen Erlass Nr. 456 vom 10. September 1986;"

In dem dritten Bezugsvermerk füge man am Ende hinzu :
", insbesondere der Artikel 128, 129 und 130;"

Da keine einzige Bestimmung des Entwurfes den in dem vierten Bezugsvermerk erwähnten königlichen Erlass vom 25. Oktober 1971 ausdrücklich ändert, kann dieser Vermerk am besten ausgelassen werden.

.../...

Artikel 2.

1. Zwar präzisiert der neue Artikel 157ter, dass "die präventive zeitweilige Dienstenthebung (...) eine rein administrative Massnahme (ist)", doch kommt es letztendlich dem Richter zu, von Fall zu Fall endgültig über die echte Art der Entscheidung zu befinden, insbesondere über die Frage, ob es sich nicht um eine verkappte Disziplinar massnahme handelt.

Diesbezüglich wäre es empfehlenswert, mindestens zu bestimmen, dass das betreffende Personalmitglied vorher verhört werden muss.

2. Im Entwurf sollte auch bestimmt werden, wie das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des suspendierten Personalmitglieds geregelt wird, nachdem die präventive Dienstenthebung zu Ende gegangen ist.

.../...

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	H. COREMANS,	Kammervorsitzender,
Frau	: J. VERMEIRE,	Staatsräte,
	: M.-R. BRACKE,	
den Herren :	G. SCHRANS,	Beisitzer der
	E. WYMEERSCH,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau	: A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die note des Koordinationbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,

A. BECKERS,
KANZLER.